

Department of Austrian and International Tax Law
Vienna University of Economics and Business Administration

Univ.Prof. Dr. Michael Lang



An das
Bundesministerium für Finanzen
zH MR Prof. Dr. Christoph Ritz
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Wien, 2006-05-30
Dr. La/er
E-mail: michael.lang@wu-wien.ac.at

UFSG-Novelle 2006; Stellungnahme des Bundeskanzleramts (Sektion III)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt (Sektion III) hat zur in Begutachtung befindlichen UFSG-Novelle 2006 eine Stellungnahme abgegeben, in der sich die Sektion III dagegen wendet, dass den hauptberuflichen Mitgliedern des UFS alle Zeiten einer Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiet des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zur Gänze angerechnet werden soll. Die Sektion III wendet sich gegen die beabsichtigte Regelung nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen (der Verfassungsdienst hat diesbezüglich auch keinerlei Kritik geäußert), sondern deshalb, da eine derartige Anrechnung von Vordienstzeiten auch in anderen Bereichen des Bundesdienstes nicht vorgesehen ist.

In meiner Eigenschaft als Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrechts der Wirtschaftsuniversität Wien begrüße ich die im Gesetzesentwurf vorgesehene Neuregelung, die es den hauptberuflichen Mitgliedern des UFS ermöglichen soll, alle Zeiten einer Berufserfahrung in der Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft oder Parteienvertretung auf dem Gebiete des Abgaben- oder Finanzstrafrechtes anzurechnen. Die besondere Rolle des UFS lässt es geboten erscheinen, diese

Althanstraße 39-45
1090 Wien
Austria

Telefon: +43/1/313 36/4890 ■ Telefax: +43/1/313 36/730
Web: www.wu-wien.ac.at/taxlaw ■ E-Mail: michael.lang@wu-wien.ac.at

DVR 1035053

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Anrechnung vorzusehen: Vom Beginn an war geplant, dass die Mitglieder des UFS nicht nur aus der Finanzverwaltung, sondern auch aus dem Bereich der Parteienvertretung kommen sollen. Diese erklärte Zielsetzung des Gesetzgebers konnte allerdings in der Praxis nicht verwirklicht werden, da sich kaum Personen aus der Praxis der Parteienvertretung für eine Mitgliedschaft beim UFS beworben hatten. Ein wesentlicher Grund dafür lag darin, dass Parteienvertreter gegenüber Finanzbeamten in Hinblick auf den Vorrückungstichtag diskriminiert waren und sind. Diese Diskriminierung soll nun die UFSG-Novelle 2006 beenden.

Für die Akzeptanz des UFS ist es von ganz entscheidender Bedeutung, dass sich seine Mitglieder nicht ausschließlich aus dem Bereich der Finanzverwaltung rekrutieren. Daher ist es ganz besonders wichtig, die Diskriminierung hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten zu beenden, um auf diese Weise zumindest bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit sich auch Personen von außerhalb der Finanzverwaltung für eine Mitgliedschaft beim UFS zumindest in Hinkunft bewerben können.

Die Stellungnahme der Sektion III erweckt den Eindruck, als würden mit dieser Regelung hohe Kosten verbunden sein. Dies ist keineswegs der Fall. In Zukunft ist ohnehin nur selten mit der Neubesetzung von UFS-Positionen zu rechnen. Keineswegs ist zu erwarten, dass sich ausschließlich Personen aus dem Bereich der Parteienvertretung bewerben werden oder zum Zuge kommen werden. Wenn daher durch Verbesserung der Rahmenbedingungen faktisch überhaupt die Möglichkeit geschaffen wird, dass Personen aus der Parteienvertretung sich für eine Mitgliedschaft beim UFS interessieren können, werden sich die finanziellen Auswirkungen in engen Grenzen halten.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung

(Univ.-Prof. Dr. Michael Lang)

(Institutsvorstand)